

<p>«Das Recht am eigenen Bild beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod.»</p> <p>«Lizenztyp vor jedem Kauf kritisch prüfen»</p>	<p>Ob im Beruf oder Ehrenamt: In Kirchgemeinden und Pfarreien nutzen wir regelmässig urheberrechtlich geschütztes Material. Wir stellen uns die Frage, welche Bilder wir verwenden dürfen und welche Angaben wir vornehmen müssen.</p> <p>Dieses Merkblatt soll helfen, Bilder rechtskonform zu nutzen. Es handelt sich bei diesem Merkblatt nicht um eine Rechtsberatung. Eine adäquate Rechtsberatung erfolgt durch einen zugelassenen Rechtsanwalt.</p> <hr/> <p>1. Das Recht am eigenen Bild</p> <p>Das Recht am eigenen Bild wird in der Schweiz im Zivilgesetzbuch geregelt (Art. 28). Es beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Es ist nicht vererbbar.</p> <p>Eine Person darf demnach selbst entscheiden, ob sie fotografiert oder gefilmt werden möchte. Eine solche Einwilligung kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent erfolgen. Das Recht am eigenen Bild gilt auch für Gruppenfotos oder Abbildungen mit mehreren Personen. Eine Regelung, wonach ab einer bestimmten Anzahl abgebildeter Personen keine Einwilligung Einzelner mehr notwendig sei, ist nicht mehr uneingeschränkt haltbar.</p> <p>2. Personen des öffentlichen Lebens</p> <p>Personen des öffentlichen Lebens (z.B. Priester, Bischöfe) dürfen auch ohne Einwilligung und im Rahmen der Berichterstattung abgebildet werden. Grenzen gibt es dort, wo Privat- und Intimsphäre verletzt wird.</p> <p>3. Lizenzen</p> <p>3.1. Lizenzpflichtige und lizenzfreie Bilder</p> <p>Sollten Sie Stockbilder, also Fotos, deren Erstellung Sie nicht direkt beauftragt haben, käuflich erwerben, ist die Unterscheidung zwischen lizenzpflichtigen und lizenzfreien Bildern ein wichtiges Kriterium. Bei einer solchen Unterscheidung geht es um die Art der Nutzung, die Sie anstreben. Bei lizenzfreien Bildern geniessen Sie ein pauschales Nutzungsrecht und können das Bild zum Beispiel auf der Website oder einem Magazin nutzen, ohne jeweils eine neue Lizenz kaufen zu müssen. Bei lizenzpflichtigen Bildern zahlen Sie abhängig vom Verwendungszweck eine Lizenzgebühr.</p>
--	--

<p>«Facebook darf Ihre Bilder verwenden»</p>	<p>3.2. Bildverwendung auf Websites</p> <p>Sofern Sie die Lizenz für ein Bild erworben haben, dürfen Sie es i.d.R. auch für Ihre Website nutzen. Viele Anbieter verlangen, als Quelle in der Bildbeschreibung genannt zu werden. Bei den sog. Creative-Commons-Lizenzen muss teilweise die Bildbeschreibung übernommen werden und – sofern möglich – auf die Lizenz verlinkt werden.</p> <p>3.3. Bildverwendung in sozialen Netzwerken</p> <p>Sollten Sie Bilder in den sozialen Netzwerken verwenden, müssen Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Portale beachten. Diese konkurrieren teilweise mit den Nutzungsbedingungen der Bildagenturen.</p> <p>Ein Auszug aus den Facebook-AGBs (Stand: Oktober 2022):</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Insbesondere wenn du Inhalte, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind (wie Fotos oder Videos), auf oder in Verbindung mit unseren Produkten teilst, postest oder hochlädst, räumst du uns eine nicht-ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare und weltweite Lizenz ein, deine Inhalte (gemäß deinen Privatsphäre- und App-Einstellungen) zu hosten, zu verwenden, zu verbreiten, zu modifizieren, auszuführen, zu kopieren, öffentlich vorzuführen oder anzuzeigen, zu übersetzen und abgeleitete Werke davon zu erstellen. Diese Lizenz dient nur dem Zweck, dir unsere Produkte bereitzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass du uns, wenn du ein Foto auf Facebook teilst, die Berechtigung erteilst, es zu speichern, zu kopieren und mit anderen zu teilen (wiederum im Einklang mit deinen Einstellungen). Dies können z. B. Meta-Produkte oder Dienstleister sein, die diese von dir genutzten Produkte und Dienste unterstützen. Du kannst diese Lizenz jederzeit beenden, indem du deine Inhalte oder dein Konto löschst.</p> </div> <p>Facebook und auch andere soziale Netzwerke nutzen diesen Passus in den Geschäftsbedingungen, um ihre Dienste technisch realisieren zu können. Viele Bildagenturen verbieten es jedoch, erworbene Lizenzen an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Bei der Verwendung solcher Bilder in sozialen Netzwerken empfiehlt es sich daher, vorab mit den Bildagenturen Rücksprache zu halten, ob und in welcher Form Bilder verwendet werden dürfen.</p>
--	--

«Ideal für das Web:
Creative Commons»

4. Vorlizenzierte Bilder

Ideal für die Verwendung im Web sind vorlizenzierte Bilder. Die gemeinnützige Organisation Creative Commons (CC) stellt Lizenzen zur Verfügung. So können Bildurheber aus verschiedenen Möglichkeiten wählen, welche Rechte sie Lizenznehmern einräumen wollen.

Die aktuelle Version CC 4.0 stellt sechs Versionen zur Verfügung, die international gültig sind:

Die Lizenzen	
CC BY	Sie dürfen das Material verwenden und bearbeiten. Sie müssen den Namen des Urhebers nennen.
CC BY-SA	Sie dürfen das Material verwenden und bearbeiten. Sie müssen den Namen des Urhebers nennen. Sie müssen Ihr fertiges Werk unter gleichen Bedingungen lizenzieren.
CC BY-ND	Sie dürfen das Material verwenden. Sie dürfen das Material nicht bearbeiten. Sie müssen den Namen des Urhebers nennen.
CC BY-NC	Sie dürfen das Material verwenden und bearbeiten. Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke verwenden. Sie müssen den Namen des Urhebers nennen.
CC BY-NC-SA	Sie dürfen das Material verwenden und bearbeiten. Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke verwenden. Sie müssen den Namen des Urhebers nennen. Sie müssen Ihr fertiges Werk unter gleichen Bedingungen lizenzieren.
CC BY-NC-ND	Sie dürfen das Material verwenden. Sie dürfen das Material nicht bearbeiten. Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke verwenden. Sie müssen den Namen des Urhebers nennen.

Bei Verwendung von CC-Bildern ist immer die jeweilige Lizenz oder die entsprechende Abkürzung anzugeben. Teilweise muss die Bildbeschreibung übernommen werden und – sofern möglich – auf die Lizenz verlinkt werden.

Die sog. „Public-Domain-äquivalente Lizenzen“ fungieren als eine Art Verzichtserklärung. Werke mit einer solchen Lizenz sind nicht gemeinfrei, jedoch können sie weitgehend wie gemeinfreie Werke, d.h. wie Creative Commons (CC) verwendet werden.

5. Eigene Bilder verwenden

Sie sind der Urheber der Bilder, sofern Sie diese selbst geschossen haben. Somit haben Sie ein unbeschränktes Nutzungsrecht und müssen lediglich auf rechtliche Pflichten achten (z.B. Fotografieren im öffentlichen Raum, Aktualitätsprivileg, Bildzitate, Recht am eigenen Bild).

6. Bilddatenbanken

- Datenbanken mit kostenlosen Bildern
(die folgende Auflistung ist begrenzt)
 - Magdeleine
 - Negative Space
 - Splitshire
 - Unsplash
- Datenbanken mit ganz oder teilweise kostenlosen Bildern
(die folgende Auflistung ist begrenzt)
 - Freemages
 - FreePik
 - Pexels
 - Pixabay

7. Praxisbeispiele im Check

Behauptung	Mythos oder Fakt?
Ab einer bestimmten Personenzahl darf ich ohne Einwilligung fotografieren!	Mythos
Wer fotografiert wird und nicht aktiv etwas dagegen unternimmt, ist stillschweigend mit der Veröffentlichung einverstanden!	Mythos
Auf Veranstaltungen darf ich fotografieren, wen ich will!	Mythos
Für Bilder von Kindern benötige ich immer das Einverständnis des Kindes und das der Eltern!	Fakt

Fragen?

Die Expert:innen vom Katholischen Medienzentrum in Zürich helfen Ihnen gerne weiter. Wenden Sie sich an medienzentrum@kath.ch. Bei konkreten Fallfragen können wir einen Rechtsbeistand empfehlen.